

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts

Bearbeitet von
Prof. Dr. Manfred Wolf, Prof. Dr. Jörg Neuner, Karl Larenz

11., vollständig neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. XVII, 746 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69698 5

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 1373 g

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeiner Teil](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 13. Der Persönlichkeitsschutz

10–18 § 13

a) *Verletzung der Person.* Unter die Kategorie „Verletzung der Person“ fallen Eingriffe in 10 die in § 823 Abs. 1 ausdrücklich benannten personalen Rechte, einschließlich der sexuellen Selbstbestimmung gem. § 825, sowie aus diesen eigenständigen Regelungen abzuleitende Extensionen hinsichtlich des allgemeinen Persönlichkeitssrechts.

Eigenständige Regelungen: Nach § 823 Abs. 1 werden ausdrücklich das Leben, der Körper, 11 die Gesundheit sowie die Freiheit geschützt. Abgesehen von dem Sonderfall der Tötung auf Verlangen stehen diese Rechtsgüter grundsätzlich zur Disposition des Rechtsträgers, sodass im Falle einer Einwilligung die Rechtswidrigkeit des Eingriffs entfällt.

Fehlt eine Einwilligung (des Patienten), liegt eine rechtswidrige Handlung (Körperverletzung) auch 12 dann vor, wenn der (ärztliche) Eingriff *lege artis* erfolgt. Diese Konsequenz entspricht dem Wortlaut von § 823 Abs. 1, sie führt zu einer sachgerechten Verteilung der Darlegungs- und Beweislast und berücksichtigt bei immateriellen Schäden die spezielle Regelung des § 253 Abs. 2.¹⁹ Ein Rekurs auf das allgemeine Persönlichkeitssrecht ist insoweit versperrt.

Die Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 werden zudem über § 823 Abs. 2 i. V. m. strafrechtlichen Schutzgesetzen (§§ 211ff., 223ff. StGB u.a.) gesichert. Ebenso wird der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gem. § 825, der als *lex specialis* dem allgemeinen Persönlichkeitssrecht vorgeht, durch § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 174ff. StGB ergänzt. 13

Allgemeines Persönlichkeitssrecht: In einigen Konstellationen ist ein Schutz über die personalen Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 hinaus durch das allgemeine Persönlichkeitssrecht geboten. Konsequenterweise ist auch bei solchen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitssrechts jeweils die Rechtswidrigkeit indiziert. 14

– *Abgetrennte Körpersubstanzen.* Solange sich einzelne Organe, Blut, Knochenmark oder Keimzellen 15 noch im Menschen befinden, werden sie als Bestandteil des Körpers durch § 823 Abs. 1 geschützt. Werden diese Substanzen hingegen vom Körper getrennt und beispielsweise in einem Depot aufbewahrt, gehen sie in das Eigentum des Betroffenen analog § 953 über, wobei das Eigentum durch das allgemeine Persönlichkeitssrecht überlagert wird, um eine bestimmungswidrige Verwendung zu verhindern.²⁰

– *Rechtsgeschäftlicher Verkehr.* Der Begriff der „Freiheit“ i. S. v. § 823 Abs. 1 umfasst allein die körperliche Bewegungsfreiheit, nicht aber die rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und erst recht nicht die gesamte Handlungsfreiheit.²¹ Deshalb darf das allgemeine Persönlichkeitssrecht auch nicht zu einem umfassenden Schutz der Freiheit instrumentalisiert werden. Wird einem Privatrechtsakteur allerdings die Freiheit, am rechtsgeschäftlichen Verkehr zu partizipieren, ganz oder weitestgehend genommen, ist dieser Eingriff ähnlich gravierend wie der Verlust der körperlichen Bewegungsfreiheit und mithin als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitssrechts zu werten.²² Dies ist beispielsweise bei einer unberechtigten Betreuungsanordnung unter Einwilligungsvorbehalt der Fall. 16

– *Familienplanung.* Auch unbefugte Eingriffe in die Familienplanung, die eine Nachkommenschaft verhindern oder umgekehrt zu einer ungewollten Elternschaft führen, sind mit Verletzungen der personalen Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 vergleichbar. Eine Verletzung des „Lebens“ i. S. v. § 823 Abs. 1 liegt zwar tatbeständliche nur im Fall der Tötung eines Menschen vor, doch betrifft das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung ebenfalls existentielle Entscheidungen über Sein oder Nicht-Sein. Da zudem allein schon die „elterliche Sorge“ als absolutes Recht i. S. v. § 823 Abs. 1 anerkannt ist,²³ muss *a fortiori* auch das vorgelagerte Recht auf reproduktive Autonomie entsprechend geschützt werden.²⁴ Unterlaufen etwa Fehler bei einer Sterilisation oder künstlichen Befruchtung, liegt somit in der Regel jeweils ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitssrecht vor. 17

b) *Ausnutzung der Person.* Unter „Ausnutzung der Person“ ist das unberechtigte zu Nutzen machen der Person selbst oder einzelner ihrer Attribute zu verstehen. 18

¹⁹ Vgl. MüKBGB/Wagner, § 823 Rn. 759 f.; Staudinger/Hager, § 823 I 3 m. w. N.

²⁰ S. ausführlicher unten § 24 Rn. 11 f.

²¹ Vgl. nur Bamberger/Roth/Spindler, § 823 Rn. 36, 38; Lorenz, Der Schutz vor dem unerwünschten Vertrag, 1997, S. 380 ff. m. w. N.

²² Vgl. Lorenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 II 6b (S. 513 f.); Staudinger/Hager, § 823 C 241.

²³ Vgl. nur BGHZ 111, 168 ff. (172 f.); MüKBGB/Wagner, § 823 Rn. 233 m. w. N.

²⁴ S. näher Neuner, AcP 214 (2014), S. 459 ff. (470, 488, 490 ff.).

§ 13 19–25

2. Kapitel. Die Personen

- 19 *Eigenständige Regelungen:* Nach § 181a StGB wird derjenige bestraft, der „eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet“. Diese Vorschrift stellt ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 dar, weil sie Schaden von der sich prostituiierenden Person abwenden möchte.²⁵ Dasselbe gilt für die Verbote des Menschenhandels gem. §§ 232f. StGB sowie das strafrechtliche Wucherverbot gem. § 291 StGB.²⁶
- 20 Weitere relevante Schutzgesetze sind die §§ 204, 206 StGB, § 88 Abs. 3 TKG, die die Verwertung fremder Geheimnisse (insbesondere mit persönlichkeitsrechtlichem Bezug) bzw. die Weitergabe von unter das Post- und Fernmeldegeheimnis fallenden Fakten untersagen, ferner die Regelungen über die Datenspeicherung und Datenübermittlung gem. §§ 4, 28f. BDSG sowie die Straftatbestände des Ausspähens und Abfangens von Daten gem. §§ 202aff. StGB, die jeweils ebenfalls vor einer unbefugten Verwertung schützen.
- 21 Selbstständig normiert ist zudem das Namensrecht in § 12, das verletzt wird, wenn jemand unbefugt den gleichen Namen gebraucht und dadurch schutzwürdige Interessen des Berechtigten verletzt. § 12 untersagt allerdings nicht pauschal jede Form der Namensanmaßung, sondern verfolgt nur das Ziel, eine Identitäts- und Zuordnungsverwirrung zu verhindern.²⁷ Die bloße Namennennung, etwa in einem Reklametext oder in einem Unterrichtswerk, begründet deshalb noch keine Rechtsverletzung i.S.v. § 12, sofern das betreffende Produkt von den beteiligten Verkehrskreisen dem Namensträger nicht zugerechnet wird.²⁸
- 22 Den Schutz des eigenen Bildes regelt § 22 KunstUrhG. Die Vorschrift findet nach *h. M.* auch auf Doppelgänger („*look-alikes*“) Anwendung.²⁹ Sie erfasst jedoch lediglich die Bildverbreitung und nicht die Herstellung des Bildes.³⁰ Materielle und immaterielle Schadensersatzansprüche werden ebenfalls nicht näher geregelt, sodass insofern auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. § 823 Abs. 1 sowie auf § 823 Abs. 2 rekurriert werden muss. Wird der höchstpersönliche Lebensbereich durch Bildaufnahmen verletzt, bietet außerdem § 201a StGB i. V.m. § 823 Abs. 2 BGB einen partiellen Schutz.
- 23 Anders als bei dem Recht am eigenen Bild gem. § 22 KunstUrhG untersagt § 201 Abs. 1 StGB nicht erst die Verwendung unzulässiger Tonträger-Aufnahmen, sondern bereits die Herstellung, d.h. die unbefugte Aufnahme des nichtöffentlicht gesprochenen Wortes auf einen Tonträger. Dieser vorgelagerte Schutz ist sachgerecht, da durch die Konservierung auf einem Tonträger das an sich flüchtige Wort festgehalten, „verdinglicht“ und beliebig instrumentalisierbar wird.³¹ In der weiteren Folge ist § 201 Abs. 1 StGB zivilrechtlich als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 anzusehen.³²
- 24 *Allgemeines Persönlichkeitsrecht:* Die gesetzlichen Spezialregelungen über Daten, den Namen, das Bild und das eigene Wort schützen die Persönlichkeit nur unvollständig.³³ Sie bieten zudem keinen Schutz gegen Beeinträchtigungen sonstiger Persönlichkeitsmerkmale.
- 25 – *Daten.* Auch wenn man den Löschungsanspruch gem. § 35 BDSG als abschließende Regelung erachtet,³⁴ ist außerhalb des Anwendungsbereichs des BDSG ein Schutz durch das allgemeine Per-

²⁵ Vgl. BGH NStZ 2003, 533.

²⁶ Vgl. AG *Sigmaringen* NJW-RR 2006, 1686 ff. (1687); Soergel/Spickhoff, § 823 Rn. 298.

²⁷ S. näher unten § 14 Rn. 20.

²⁸ Vgl. BGHZ 81, 75 ff. (78); OLG München GRUR 1991, 632f.; Palandt/Ellenberger, § 12 Rn. 23.

²⁹ BGH NJW 2000, 2201 f. (2202); LG Köln AfP 2014, 360ff.; Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 27; Gerecke, GRUR 2014, 518 ff. (518ff.); a. A. Freitag, GRUR 1994, 345 ff. (346: Allgemeines Persönlichkeitsrecht).

³⁰ S. näher Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 22 Rn. 11; ebenso Götting, in: Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 60/§ 22 KUG Rn. 5, 34; Engels, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 3. Aufl. 2014, § 22 KunstUrhG Rn. 55 m. w.N.

³¹ Vgl. BGHSt 14, 358 ff. (360); Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 237 f.; MüKoBGB/Rixecker, Anh. zu § 12 Rn. 90.

³² Vgl. nur Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 II 4c (S. 505); Staudinger/Hager, § 823 C 150.

³³ Weitere eigenständige Regelungen gibt es zum Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 11 ff. UrhG) sowie zum Erfinderpersönlichkeitsrecht (§§ 7 Abs. 1, 63 Abs. 1 PatG), die die Persönlichkeit nicht als solche, sondern im Hinblick auf geschaffene Werke bzw. Erfindungen schützen.

³⁴ Vgl. oben Rn. 3.

§ 13. Der Persönlichkeitsschutz

21–28 § 13

sönlichkeitssrecht geboten.³⁵ So hat das *BAG* entschieden, dass die dauerhafte Aufbewahrung eines Personalfragebogens mit privaten Angaben eines abgelehnten Bewerbers dessen Persönlichkeitssrecht verletzt.³⁶ Die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ist in solchen Konstellationen allerdings nicht indiziert, falls die Daten freiwillig zur Nutzung überlassen wurden und insofern gegenläufige Interessen des Empfängers mit zu berücksichtigen sind.³⁷

- *Name*. Benutzt jemand unbefugt einen fremden Namen, insbesondere zu Werbezwecken, ohne dass die beteiligten Verkehrskreise das Produkt als Erzeugnis des Namensträgers ansehen, liegt mangels Zuordnungsverwirrung zwar kein Eingriff in das Namensrecht des § 12 vor, doch wird grundsätzlich das allgemeine Persönlichkeitssrecht verletzt.³⁸ Dabei ist irrelevant, ob der Namensgebrauch zu einem Ansehensverlust oder einer sonstigen Diskreditierung des Namensträgers führt, denn es steht allein dem Namensträger zu, über die Verwendung seines Namens zu Werbe- oder sonstigen Zwecken zu entscheiden.³⁹ Folglich hat die Tatbestandsmäßigkeit auch Indikationswirkung für die Rechtswidrigkeit.⁴⁰ Anders zu beurteilen ist die Benutzung eines fremden Namens nur dann, wenn auf den konkreten Namensträger nicht rückgeschlossen werden kann, der Leser oder Zuhörer diesen also nicht zu identifizieren vermag.⁴¹ Maßgeblich sind hierfür vor allem die Gebräuchlichkeit des Namens, die Bekanntheit des Namensträgers sowie auffallende Ähnlichkeiten zwischen dem tatsächlichen und dem fiktiven Namensträger. Treten also beispielsweise in der Werbung oder in einem Roman die Akteure mit einem Allerweltsnamen auf, werden die tatsächlichen Namensträger in der Regel nicht in ihren Persönlichkeitssrechten verletzt.⁴²
- *Bildnis*. Während § 22 KunstUrhG erst bei der Verbreitung von Bildnissen eingreift, schützt das allgemeine Persönlichkeitssrecht bereits vor der unbefugten *Anfertigung* von Bildnissen.⁴³ Selbst wenn die Anfertigung eines Bildes nicht mit der Absicht der späteren Verbreitung erfolgt, stellt diese grundsätzlich einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitssrecht dar, weil ohne (konkludentes) Einverständnis die Privatautonomie missachtet und der Unbefugte die Verfügungsmacht über ein dauerhaftes Abbild der betroffenen Person erlangt.⁴⁴ Das konträre Interesse auf Informationsbeschaffung wird vor allem durch die Ausnahmeregelungen des § 23 KunstUrhG (Bereich der Zeitgeschichte etc.) hinreichend gewährleistet, denn im Falle einer rechtmäßigen Verbreitung i. S. v. § 23 KunstUrhG gilt bereits die Anfertigung prinzipiell als erlaubt.⁴⁵ § 22 KunstUrhG bietet ferner keinen Schutz gegen Aktaufnahmen, bei denen der Abgebildete nicht erkennbar ist.⁴⁶ Dennoch handelt es sich auch in diesem Fall grundsätzlich um eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitssrechts, da die Abbildung den höchstpersönlichen Intimbereich erfasst und der Betroffene latent befürchten muss, dass seine Identität aufgedeckt wird.⁴⁷
- *Wört*. Der Schutz des nichtöffentlicht gesprochenen Wortes gem. § 201 Abs. 1 StGB i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB bildet keine abschließende Regelung. Dies zeigt die Kommunikation mittels einer nonverbalen Gebärdensprache, die aufgrund des Benachteiligungsverbots gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG eines analogen zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes bedarf.⁴⁸ Zudem kann über die Schranken des § 201 Abs. 1 StGB hinaus ein Schutz gegen heimliche und insofern grundsätzlich rechts-

³⁵ S. nur *Dix*, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 35 BDSG Rn. 71 ff.

³⁶ *BAG NJW* 1984, 2910 ff.

³⁷ S. ferner zur Bindung an den Überlassungszweck *Staudinger/Hager*, § 823 C 175.

³⁸ BGHZ 30, 7 ff. („*Caterina Valente*“), deren Name für die Werbung mit einem Mittel zur Befestigung von Zahnpfosten verwandt wurde.

³⁹ Vgl. BGHZ 81, 75 ff. (79 f.).

⁴⁰ Vgl. *Götting*, Persönlichkeitssrechte als Vermögensrechte, S. 94.

⁴¹ Vgl. OLG Koblenz NJW 2004, 605 f. (605 f.).

⁴² Dies gilt freilich nicht, wenn der Autor eine ehrenföhrende Intention verfolgt und z. B. den Allerweltsnamen des missliebigen Nachbarn bewusst zur Kennzeichnung eines literarischen Schurken einsetzt; s. auch OLG München GRUR 1991, 632 f. (633).

⁴³ Vgl. nur BGH NJW 2010, 1533 ff. (Tz. 11); *Helle*, Besondere Persönlichkeitssrechte im Privatrecht, S. 71 ff.

⁴⁴ Vgl. *Götting*, in: Loewenheim, Urheberrecht (oben Fn. 30), § 60/§ 22 KunstUrhG Rn. 35; *Wiese*, FS Hubmann, 1985, S. 481 ff. (484); a. A. *Engels*, in: Möhring/Nicolini (oben Fn. 30), § 22 KunstUrhG Rn. 56.

⁴⁵ Vgl. OLG Hamburg GRUR 1990, 35 f. (35); *Helle*, Besondere Persönlichkeitssrechte im Privatrecht, S. 76 f.

⁴⁶ S. nur BGH GRUR 1975, 561 ff. (562); *Engels*, in: Möhring/Nicolini (oben Fn. 30), § 22 KunstUrhG Rn. 27 m. w. N.

⁴⁷ Vgl. BGH GRUR 1975, 561 ff. (562); OLG Dresden GRUR-RR 2010, 396 ff. (397); *Dreier/Specht*, in: Dreier/Schulze (oben Fn. 30), § 22 Rn. 6.

⁴⁸ S. mit anderen Beispielen (Morsezeichen, Mienenspiel u. a.) *Helle*, Besondere Persönlichkeitssrechte im Privatrecht, S. 246.

§ 13 29–34

2. Kapitel. Die Personen

widrige Aufnahmen eines öffentlich gesprochenen Wortes geboten sein.⁴⁹ Das geschriebene Wort ist mitunter ebenfalls schutzwürdig, z.B. wenn private Aufzeichnungen unbefugt verwertet werden.⁵⁰

- 29 – *Stimme*. Neben der Vertraulichkeit des Wortes, bedarf vor allem auch die Stimme eines hinreichenden Schutzes durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dies betrifft etwa den Fall, dass einem Filmschauspieler unautorisiert eine (Nach-)Synchronstimme (in der gleichen Sprache) unterlegt⁵¹ oder dessen Stimme in der Werbung von einem „sound-alike“⁵² imitiert wird.⁵³ Auch bei diesen Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht besteht grundsätzlich kein Raum für Abwägungen, vielmehr ist, wie bei der Usurpation des Namens, von einer prinzipiellen Rechtswidrigkeit auszugehen.
- 30 – *Sonstige Persönlichkeitsmerkmale*. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt neben Daten, dem Namen, dem Bildnis und dem Wort konsequenterweise auch andere Persönlichkeitsmerkmale, für die es überhaupt keine speziellen Regelungen gibt. So ist beispielsweise die nachahmende Verwendung von Persönlichkeitsmerkmalen eines berühmten Tennisspielers⁵⁴ oder die Imitation des Erscheinungsbildes eines bekannten Sängers⁵⁵ jeweils als rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht anzusehen.⁵⁶ Gleichermaßen rechtswidrig ist das Ausnutzen der Abwehrunfähigkeit einer indisponierten Person, etwa eines unter Schock stehenden Unfallbeteiligten, mit dem ein „Interview“ geführt wird.⁵⁷
- 31 c) *Ausforschung der Person*. Ähnlich dem Ausnutzen kann auch das Ausforschen eines Menschen zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen führen.
- 32 *Eigenständige Regelungen*: Dem Schutz vor Ausforschung der Person dienen insbesondere die §§ 201 ff. StGB, § 88 Abs. 3 Satz 1 TKG (Vertraulichkeit des Wortes bzw. Brief-, Privat-, Post- und Fernmeldegeheimnis), die §§ 8, 18 ff. GenDG (genetische Untersuchungen) sowie zahlreiche Bestimmungen nach dem BDSG (§§ 4, 28 f. u.a.).⁵⁸ Alle diese Vorschriften sind zugleich Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2. Darüber hinaus richten sich die Benachteiligungsverbote der §§ 7, 11, 19 AGG gegen Ausforschungen zum Zwecke einer Diskriminierung.
- 33 *Allgemeines Persönlichkeitsrecht*: Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts reicht auch über diese gesetzlich normierten Sondertatbestände hinaus.
- 34 – *Geheimnis*. Flankierend zu den §§ 201 ff. StGB, § 88 Abs. 3 Satz 1 TKG gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen umfassenden Schutz gegen Ausforschungen des Geheim- und Intimbereichs.⁵⁹ Der Schutzbereich erstreckt sich von willkürlichen Taschenkontrollen in Kaufhäusern⁶⁰ über das unbefugte Anfertigen von graphologischen Gutachten⁶¹ bis hin zur Lektüre erkennbar geheim gehaltener Tagebuchaufzeichnungen.⁶² Die Rechtswidrigkeit ist bei solchen nicht konsentierten Eingriffen in der Regel indiziert, da es den Geheim- und Intimbereich, d.h. die höchstpersönliche Sphäre jedes Einzelnen, grundsätzlich zu respektieren gilt. Selbst wenn eine Zustimmung erteilt wurde, dürfen Einstellungsuntersuchungen, die Aufschluss über die Gesundheit eines Bewerbers geben, nur vorgenommen werden, wenn sie im berechtigten Interesse des Arbeitgebers lie-

⁴⁹ Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 II 4c (S. 505 f.); Staudinger/Hager, § 823 C 150.

⁵⁰ S. näher MüKoBGB/Rixecker, Anh. zu § 12 Rn. 102.

⁵¹ S. z.B. OLG München NJW 1959, 388 f.

⁵² S. z.B. OLG Hamburg NJW 1990, 1995 f. („Heinz Erhardt“).

⁵³ S. näher Peiffer, Individualität im Zivilrecht, S. 164 ff. m.w.N.

⁵⁴ OLG München GRUR-RR 2002, 271 f. („Boris Becker“).

⁵⁵ OLG Karlsruhe VersR 1996, 600 ff. („Ivan Rebroff“); s. hierzu auch Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (oben Fn. 30), § 22 Rn. 7.

⁵⁶ Zum Schutz von Lebens- und Charakterbild durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht s. näher Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 53 f.

⁵⁷ Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 II 4f (S. 507).

⁵⁸ Zur datenschutzrechtlichen Einordnung privater Kameras (Dash-Cams, Wildkameras etc.) im öffentlichen Raum s. näher Fuchs, ZD 2015, 212 ff.

⁵⁹ S. ausführlich MüKoBGB/Rixecker, Anh. zu § 12 Rn. 98 ff.; zuletzt BVerfG NJW 2015, 1506 ff. zum fehlenden Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter über sexuelle Beziehungen.

⁶⁰ Vgl. BGH NJW 1996, 2574 ff. (2576).

⁶¹ Vgl. BAG NJW 1984, 446 f. (446); ArbG München NJW 1975, 1908 f. (1908).

⁶² Vgl. MüKoBGB/Rixecker, Anh. zu § 12 Rn. 102.

§ 13. Der Persönlichkeitsschutz

31–41 § 13

gen.⁶³ Ebenso sind auch Fragen an einen Arbeitsplatzbewerber nach der körperlichen Konstitution, nach den Vermögensverhältnissen oder nach Vorstrafen nur eingeschränkt zulässig.⁶⁴

– *Wort.* Nach § 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer das vertrauliche Wort mit einem „Abhörgerät abhört“. Das bloße heimliche, zielgerichtete Belauschen eines Telefon- oder sonstigen Gesprächs wird hiervon nicht erfasst, doch bietet wiederum das allgemeine Persönlichkeitssrecht einen zivilrechtlichen Schutz gegen solche Verletzungen der Privatsphäre. Dies gilt allerdings nur, wenn die Art und Weise des Lauschangriffs verwerflich ist.⁶⁵ Werden Worte lediglich zufällig, z. B. durch eine offene Tür oder eine dünne Wand, wahrgenommen, fehlt es offenkundig schon an einem Eingriff in das Persönlichkeitssrecht.⁶⁶ Die Prüfung der Verwerflichkeit ist daher bereits auf der Tatbestands ebene erforderlich.

– *Lebensführung.* Ähnlich wie das Belauschen kann auch das heimliche Beobachten zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitssrechts führen. Voraussetzung hierfür ist, dass jemand in verwerflicher Weise die häusliche oder sonstige Privatsphäre eines anderen ausspäht. Das Beobachten kann dabei mit bloßem Auge oder auch mittels Minispion, Fernrohr oder Kamera erfolgen. Beispiele aus der Rechtsprechung sind die Videoüberwachung des Nachbargrundstücks⁶⁷ sowie Sachphotographien (von Häusern, umfriedeten Grundstücken etc.), die Rückschlüsse auf die Bewohner und deren Lebensführung erlauben.⁶⁸

d) *Herabsetzung der Person.* Unter einer Herabsetzung der Person sind Beleidigungen, Er niedrigungen, Zurücksetzungen und ähnliche Entwürdigungen zu verstehen.

Eigenständige Regelungen: Dem Schutz vor Herabsetzung dienen im Bereich des Antidiskriminierungsrechts insbesondere die Benachteiligungsverbote gem. §§ 7, 19 AGG. Wird der Name in herabwürdigender Absicht gelegnet, greift § 12 ein. An strafrechtlichen Schutzgesetzen sind vor allem die (vorsätzliche) Beleidigung gem. § 185 StGB sowie das unbefugte Nachstellen gem. § 238 StGB zu nennen.

Allgemeines Persönlichkeitssrecht: Die gesetzlichen Spezialregelungen zum Schutz vor Herab setzungen bleiben in der Gesamtschau defizitär. Dies wird an dem Beispiel einer nur fahrlässig begangenen Beleidigung evident.⁶⁹ Auch ein Schutz vor Mobbing ist nicht detailliert geregelt. In solchen Fällen muss daher das allgemeine Persönlichkeitssrecht herangezogen werden, um Schutzlücken zu beheben.⁷⁰ Handelt es sich um beleidigende Äußerungen, ist, analog zum Strafrecht, bereits der Tatbestand hinreichend zu konkretisieren und gegenläufige Interessen sind als Rechtfertigungsgründe gem. § 193 StGB zu berücksichtigen.⁷¹

e) *Missachtung der Person.* Eine Missachtung der Person liegt tatbestandlich vor, wenn dieser Informationen aufgedrängt werden, die sie nicht zur Kenntnis nehmen möchte und die geeignet sind, ihre engere Persönlichkeitssphäre zu beeinträchtigen.

Eigenständige Regelungen: Ein Recht auf Nichtwissen bzw. Uninformiertheit ist partiell im GenDG verankert. Nach § 8 Abs. 1 GenDG muss ein Patient nicht nur in eine genetische Untersuchung einwilligen, sondern auch der Kundgabe des Untersuchungsergebnisses zustimmen. Genetisch Verwandte darf der Arzt überhaupt nicht informieren. Er ist im Falle einer behandelbaren Erkrankung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 GenDG lediglich dazu berechtigt und verpflichtet, dem Patienten zu empfehlen, seinen Verwandten eine genetische Beratung nahezulegen. Da diese Regelungen auch und gerade einen Individualschutz intendieren, sind sie als Schutzgesetze i. S. v. § 823 Abs. 2 anzusehen.⁷² Ansonsten enthalten die §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 3 Satz 4 GenDG keine zivilrechtlichen Sanktionsregelungen.

⁶³ Vgl. nur ErfKomm/*Preis*, § 611 Rn. 293 m. w. N.

⁶⁴ Vgl. nur MüKoBGB/*Müller-Glöge*, § 611 Rn. 619 ff. m. w. N.

⁶⁵ Vgl. MüKoBGB/*Rixecker*, Anh. zu § 12 Rn. 92.

⁶⁶ Vgl. BAG NJW 2010, 104ff. (Tz. 21ff.); Palandt/*Sprau*, § 823 Rn. 120.

⁶⁷ BGH NJW 2010, 1533 ff. (Tz. 11ff.); zur Videoüberwachung im Eingangsbereich einer Wohnungseigentumsanlage s. BGH NJW 2013, 3089ff.

⁶⁸ BGH GRUR 2004, 438ff. (439); s. auch Diederichsen, Jura 2008, 1ff. (6); Helle, Besondere Persönlichkeitssrechte im Privatrecht, S. 55 ff. m. w. N.

⁶⁹ Vgl. Larenz/*Canaris*, Schuldrecht II/2, § 80 II 2a, b (S. 500f.).

⁷⁰ S. zum Mobbing nur BAGE 122, 304ff. (Tz. 69ff.); MüKoBGB/*Wagner*, § 823 Rn. 239.

⁷¹ Vgl. Larenz/*Canaris*, Schuldrecht II/2, § 80 II 1b, 2b (S. 500f.).

⁷² S. bereits Damm, MedR 2012, 705ff. (709).

§ 13 42–48

2. Kapitel. Die Personen

- 42 Hervorzuheben ist ferner § 7 UWG, der unzumutbare Belästigungen, wie z.B. unerwünschte Werbeinformationen mittels Telefonanrufen, als unzulässige geschäftliche Handlungen qualifiziert. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 7 UWG sind abschließend in den §§ 8 ff. UWG geregelt, sodass eine Qualifizierung als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 ausscheideit.⁷³
- 43 *Allgemeines Persönlichkeitsrecht:* Mangels eigenständiger zivilrechtlicher Regelungen ist das Recht auf Uninformiertheit als Unterfallgruppe des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einzuordnen. Dieses umfasst den Schutz vor unerwünschten Informationen, die den Empfänger in existieller Weise berühren, insbesondere hinsichtlich des Wissens über die eigene genetische Veranlagung.⁷⁴ Es erfasst ferner das unerwünschte Eindringen in die Abgeschiedenheit der Privatsphäre, und zwar vor allem den Schutz vor aufgedrängter Werbung mittels Telefonanrufen („*cold calling*“), Emails („*spamming*“) oder Briefkasteneinwürfen. Darüber hinaus vermögen auch erhebliche *ideelle* Immissionen, die das ästhetische oder sittliche Empfinden des Nachbarn berühren, kraft ihres Informationsgehalts das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu verletzen.⁷⁵
- 44 Für eine einzelfallbezogene Abwägung der Interessen auf der Rechtswidrigkeitsebene verbleibt in solchen Konstellationen nur Raum, wenn spezielle gesetzliche Anordnungen fehlen.⁷⁶ So besteht beispielsweise gem. § 16 Infektionsschutzgesetz eine Pflicht zum Wissen, um drohende Gefahren aufgrund einer übertragbaren Krankheit abzuwenden. Ebenso fehlt es an der Rechtswidrigkeit, wenn der Gesetzgeber empfiehlt, wie in § 10 Abs. 3 Satz 4 GenDG, Dritte zu informieren. Andere Bestimmungen, wie das Verbot der Kundgabe einer genetischen Untersuchung ohne Einwilligung gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 GenDG, führen zu einer Indikation der Rechtswidrigkeit. Des Weiteren enthält § 7 UWG verallgemeinerungsfähige Wertungen über unzumutbare Belästigungen.⁷⁷
- 45 **2. Recht auf Achtung der sozialen Integrität.** Während das Recht auf Achtung der personalen Integrität die Person als Individuum schützt, betrifft das Recht auf Achtung der sozialen Integrität die Person in ihrer Stellung als *Gemeinschaftswesen*. Der Einzelne hat zwar keinen Anspruch auf ein bestimmtes Maß an sozialer Anerkennung, doch darf er gegenüber Dritten weder entstellt noch bloßgestellt werden.
- 46 a) *Entstellung der Person.* Eine Entstellung liegt vor, wenn eine Person in der Öffentlichkeit oder Dritten gegenüber wahrheitswidrig oder in verzerrter, manipulativer Form beschrieben wird. Ebenso zu beurteilen sind beleidigende Äußerungen.
- 47 *Eigenständige Regelungen:* Als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 richten sich vor allem die §§ 185 ff. StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) gegen Entstellungen der Person. Hinzu kommt namentlich der Tatbestand der Kreditgefährdung gem. § 824.
- 48 *Allgemeines Persönlichkeitsrecht:* Über die gesetzlichen Detailregelungen hinaus entfaltet das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein breites Anwendungsfeld. Es schützt vor falschen Darstellungen und Berichten,⁷⁸ vor Fehlzitaten und erfundenen Interviews,⁷⁹ ebenso wie vor der Veröffentlichung eines förmlichen Anwaltschreibens als „Leserbrief“.⁸⁰ Es schützt ferner vor Bildnisverfälschungen (Retuschieren etc.), vor unrichtig zugeschriebenen Bildnissen⁸¹ oder der unbefugten Verwendung eines Bildes zu Reklamezwecken, wodurch der

⁷³ Vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 34. Aufl. 2016, Einl. 7.5 m. w.N.

⁷⁴ Vgl. BGHZ 201, 263 ff. (Tz. 14); Damm, MedR 2014, 139 ff. (140 ff.); richtigerweise wird auch die genetische Disposition naher Angehöriger erfasst; s. näher Neuner, ZfPW 2015, 257 ff. (266).

⁷⁵ S. bereits Baur, JZ 1969, 432 f. (432 f.); monographisch Forkel, Immissionsschutz und Persönlichkeitsrecht, 1968.

⁷⁶ S. ausführlicher Neuner, ZfPW 2015, 257 ff. (267 ff.).

⁷⁷ S. BGH GRUR 2009, 980 ff. (Tz. 14); Köhler/Bornkamm, UWG (oben Fn. 73), § 7 Rn. 14.

⁷⁸ Vgl. BVerfG NJW 2009, 3357 ff. (3358); BGH NJW 2012, 3645 ff. (Tz. 17) m. w.N.; s. speziell zur Problematik der Verdachtsberichterstattung BGHZ 203, 239 ff.; Erman/Klass, Anh. zu § 12 Rn. 148 ff.

⁷⁹ BGH NJW 1965, 685 ff. („*Soraya-Entscheidung*“); OLG München NJW-RR 2002, 1045 ff.

⁸⁰ BGHZ 13, 334 ff. („*Schachtbrief-Entscheidung*“).

⁸¹ Vgl. Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, S. 89 m. w.N.

§ 13. Der Persönlichkeitsschutz

41–54 § 13

Eindruck entsteht, die dargestellte Person würde sich hierauf gegen Bezahlung einlassen.⁸²
Gleiches gilt für Stimmimitationen, speziell in der Werbung.

Bei objektiv fehlerhaften Berichten, unzutreffenden Abbildungen oder sonstigen Falschmeldungen ist die Rechtswidrigkeit jeweils indiziert. Wer die Unwahrheit über einen anderen verbreitet, ist grundsätzlich nicht schutzwürdig und handelt im Regelfall rechtswidrig.⁸³ Bei beleidigenden Äußerungen ist analog zum Strafrecht bereits eine Konkretisierung des Tatbestandes erforderlich, während gegenläufige Interessen als Rechtfertigungsgründe im Rahmen des § 193 StGB Berücksichtigung finden.

b) *Bloßstellung der Person*. Anders als bei einer Entstellung werden bei einer Bloßstellung wahre Tatsachen und Persönlichkeitsäußerungen verbreitet. Trotz ihres sachlich zutreffenden Informationsgehalts entfaltet die Veröffentlichung jedoch eine kompromittierende Wirkung.

Eigenständige Regelungen: Bei dieser Fallgruppe greift, wie auch sonst, § 826 ein, sofern es sich um eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung handelt. Ein Verstoß gegen die §§ 185ff. StGB i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB kommt ebenfalls in Betracht, wenn trotz des Beweises der Wahrheit der mitgeteilten Tatsache „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“ (§ 192 StGB). Als weiteres Schutzgesetz ist insbesondere § 203 StGB zu erwähnen, der die Offenbarung eines Privatgeheimnisses durch einen Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt oder Notar unter Strafe stellt. Einen speziellen Schutz bieten ferner die §§ 23f. KunstUrhG, wonach Bildnisse ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung nur unter engen Voraussetzungen (Bereich der Zeitgeschichte,⁸⁴ öffentliches Interesse u.a.) verbreitet werden dürfen.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Werden Bilder von einer Person ohne deren Einwilligung veröffentlicht, handelt es sich gem. §§ 23f. KunstUrhG, aber auch von Verfassungs wegen um rechtfertigungsbedürftige Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,⁸⁵ weil Bilder die äußere Erscheinung einer Person dauerhaft festhalten und dem Betroffenen die Kontrolle über seine Selbstdarstellung entzogen wird. Bei Wortbeiträgen besteht hingegen keine Indikation der Rechtswidrigkeit, da die Demokratie, ebenso wie die „Privatrechtsgesellschaft“, von einem freien Informationstransfer „leben“. Es bedarf daher vielmehr derjenige, der das Verbreiten der Wahrheit untersagen möchte, eines besonderen Grundes.⁸⁶ Dieser kann sich vor allem aus der Art der Informationserlangung, dem Inhalt sowie der Form der Verbreitung ergeben:

Wird eine Information rechtswidrig *erlangt*, beispielsweise durch Diebstahl, Drohung oder Täuschung, ist auch deren Weitergabe durch den Täter⁸⁷ grundsätzlich rechtswidrig.⁸⁸ Die Verbreitung einer persönlich anvertrauten Mitteilung kann mitunter ebenfalls rechtswidrig sein, etwa die Veröffentlichung eines privaten Briefes ohne Zustimmung des Verfassers.⁸⁹ Äußerungen über sexuelle Vorlieben, die bei einer nichtöffentlichen Einlassung im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgen, dürfen genauso wenig mitgeteilt werden.⁹⁰

Des Weiteren führt mitunter bereits die Verbreitung besonders *sensibler Fakten*, die der Privatsphäre entstammen, zu einer rechtswidrigen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁹¹ Unter Berücksichtigung und Abwägung gegenläufiger Interessen kann dies der Fall sein, wenn aus dem Intim-

⁸² BGHZ 20, 345 ff. („Paul Dahlke“); Peifer, Individualität im Zivilrecht, S. 152 ff. m. w. N.

⁸³ Die Haftung des Betreibers einer Internet-Suchmaschine mit Suchwortergänzungsfunktion setzt nach BGHZ 197, 213 ff. jedoch die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus.

⁸⁴ Zur Entwicklung der Rechtsprechung seit dem „Caroline-Urteil“ des EGMR (NJW 2004, 2647 ff.) s. näher Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (oben Fn. 30), § 23 Rn. 9 ff. m. umf. N.

⁸⁵ Vgl. BVerfG NJW 2012, 756 ff. (757); BGH NJW 2011, 744 ff. (Tz. 7 ff.) m. w. N.

⁸⁶ Vgl. BVerfG NJW 2010, 1587 ff. (3. Leitsatz); Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 II 5b (S. 509).

⁸⁷ Anders bei Veröffentlichung privater E-Mails, die von Dritten rechtswidrig beschafft wurden, s. BGH NJW 2015, 782 ff.

⁸⁸ S. ausführlicher Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 II 5aff. (S. 508 ff.).

⁸⁹ Vgl. BGHZ 24, 72 ff. (79); BGH NJW 1987, 2667 ff. m. w. N.

⁹⁰ BGH NJW 2013, 1681 ff. (1681 ff.).

⁹¹ Speziell zum Persönlichkeitsschutz Minderjähriger s. näher Beater, JZ 2013, 111 ff. m. w. N.

§ 13 55, 56

2. Kapitel. Die Personen
bereich berichtet und die sexuelle Neigung eines Politikers oder die Beziehung eines katholischen Pfarrers zu einer verheirateten Frau „geoutet“ werden.⁹² Das Gleiche gilt für die Berichterstattung über die Erkrankung eines Prominenten oder die Veröffentlichung von Eintragungen in ein Tagebuch.⁹³ Ebenso kann eine durch das BDSG nicht gedeckte Übermittlung personenbezogener Daten (speziell an die *Schufa*) rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen.⁹⁴ Die Rechtslage ändert sich allerdings, wenn persönliche Daten bereits in der Presse publik gemacht wurden oder im Internet zugänglich sind.⁹⁵ Handelt es sich freilich um lange zurückliegende Ereignisse und besteht die Gefahr, dass die weitere Lebensführung stark beeinträchtigt wird, kann eine Veröffentlichung wiederum unzulässig sein (z. B. im Hinblick auf das Resozialisierungsinteresse eines früheren Straftäters⁹⁶).

- 55 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann schließlich auch durch die spezielle *Art und Weise* der Informationsverbreitung rechtswidrig verletzt werden. Prototypisch sind Darstellungen, die eine Prangerwirkung entfalten, beispielsweise wenn vor einer namentlich genannten gynäkologischen Praxis Flugblätter mit der Aufschrift „Abtreibung tötet ungeborene Kinder“ verteilt werden⁹⁷ oder wenn durch Strafbehörden ein Internetforum mit Nennung von Tatverdächtigen eingerichtet wird, das zur Aufklärung der konkreten Tat nicht erforderlich ist.⁹⁸ Der Persönlichkeitschutz kann insbesondere auch der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Grenzen setzen, wenn in einem Roman oder anderem Genre eine Figur verwandt und in den Vordergrund gestellt wird, die mit einer real existierenden Person weitgehend übereinstimmt.⁹⁹

IV. Rechtsfolgen¹⁰⁰

- 56 Gegen drohende rechtswidrige Eingriffe in Persönlichkeitsrechte besteht ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Unterlassung (s. u. a. §§ 12 Satz 2, 1004 Abs. 1 Satz 2). Ist ein Eingriff bereits erfolgt, kommt ein weiterer verschuldensunabhängiger Anspruch auf Beseitigung (Berichtigung, Widerruf u.a.), presserechtlich auch auf Gegendarstellung (z.B. nach Art. 10 BayPrG; § 11 NdsPrG), in Betracht.¹⁰¹ Bei schuldhafter Verletzung werden Schadensersatzansprüche begründet, deren Höhe sich nach dem konkret eingetretenen Schaden, im Fall der Ausnutzung der Person alternativ auch nach einer angemessenen Lizenzgebühr (sog. Lizenzanalogie) oder nach umstrittener Ansicht sogar nach dem Verletzergewinn bestimmt. Immaterielle Schäden sind hingegen nur unter den engen tatbestandlichen Voraussetzungen gem. § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG (schwerer Eingriff sowie fehlende andere Ausgleichsmöglichkeit¹⁰²) und nicht nach § 253 Abs. 2 erstattungsfähig.¹⁰³ Wurden aus der Verletzung des fremden Persönlichkeitsrechts Vorteile erlangt, kommt eine Abschöpfung der ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 in Betracht, darüber hinaus auch Ansprüche wegen angemaßter Eigengeschäftsführung gem. §§ 687 Abs. 2, 681 Satz 2, 667.

⁹² Vgl. Peifer, Individualität im Zivilrecht, S. 222; MüKoBGB/Rixecker, Anh. zu § 12 Rn. 126.

⁹³ Vgl. BGH NJW 2012, 3645 ff. (Tz. 12); BGHZ 15, 249 ff. (257 f.) m. w. N.

⁹⁴ Vgl. BGH NJW 1984, 436 f. (436).

⁹⁵ Vgl. BGHZ 198, 346 ff. („Informationen über Prominententochter“); BGH NJW 2012, 767 ff. („Berichterstattung über Mitwirkung in Pornofilm“).

⁹⁶ Grundlegend BVerfGE 35, 202 ff. („Lebach-Fall“); eine erhebliche Gefährdung aber verneinend BVerfG NJW 2000, 1859 ff. („Lebach-Fall II“); BGH NJW 2011, 2285 ff. („Sedlmayr-Mörder“).

⁹⁷ Vgl. BGH NJW 2005, 592 ff.; s. ferner zu Boykottaufrufen BGH NJW 2016, 1584 ff. (zulässiger Aufruf: „Stoppt die Zusammenarbeit mit Nerzquälern“).

⁹⁸ Vgl. OLG Celle NJW-RR 2008, 1262 ff. („virtueller Pranger“).

⁹⁹ S. BVerfGE 119, 1 ff. („Estra“); BGH NJW 2009, 3576 ff. („Kannibale von Rotenburg“).

¹⁰⁰ S. ausführlicher Soergel/Beater, Anh. IV § 823 Rn. 214 ff.; Erman/Klass, Anh. zu § 12 Rn. 278 ff.; Grigoleit/Riehm, Schuldrecht IV, 2011, Rn. 55 ff. m. w. N.

¹⁰¹ Zum Löschungsanspruch bei fortduernder Rufschädigung s. BGH NJW 2016, 56 ff.

¹⁰² S. BGH NJW 2015, 2500 ff. (Tz. 33) m. umf. N.

¹⁰³ Im Falle eines vorsätzlichen Handelns mit dem Ziel der Auflagenerhöhung und Gewinnerzielung ist seit BGHZ 128, 1 ff. („Caroline-Entscheidung“) aus Präventionsgründen die Gewinnerzielung als Bemessungsfaktor für die Höhe der Geldentschädigung zu berücksichtigen.